
Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die schwere **Unwetterkatastrophe** durch das Regentief „Bernd“ Mitte Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands zu beträchtlichen Schäden geführt. Wir fassen zusammen, welche Erleichterungen Bund und Länder unter anderem zur **Abzugsfähigkeit von Spenden** geschaffen haben. Darüber hinaus stellen wir Ihnen eine Vereinfachungsregelung vor, von der Vereine Gebrauch machen können, die Zuwendungen an **Amateursportler** leisten. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Erfordernis der Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit **Holdingstrukturen**.

Katastrophenerlasse

Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer

Die schwere Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands zu beträchtlichen Hochwasserschäden geführt. Die obersten Finanzbehörden mehrerer betroffener Bundesländer haben „Katastrophenerlasse“ in Kraft gesetzt, um **steuerliche Erleichterungen für Geschädigte** zu schaffen.

Die Finanzverwaltung ermöglicht unter anderem den **Einsatz eigener Mittel** gemeinnütziger Körperschaften zur Unterstützung der Betroffenen auch außerhalb der Satzungszwecke.

Als **Nachweis von Spenden**, die bis zum 31.10.2021 zur Hilfe in Katastrophengebieten auf ein eingerichtetes Sonderkonto geleistet werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu den Möglichkeiten, die die Katastrophener-

lasse im Einzelnen bieten.

Kaffeesteuer

Regierung lehnt Steuerfreiheit von gespendetem Kaffee ab

Die FDP-Fraktion hat kürzlich die Besteuerung von Kaffee thematisiert. Nach dem Vorschlag der Fraktion sollte Kaffee, der etwa wegen Erreichens des Mindesthaltbarkeitsdatums an **gemeinnützige Organisationen** gespendet wird, von der Kaffeesteuer befreit werden. Die Bundesregierung lehnt es ab, diesen Vorschlag aufzugreifen, weil Kaffee im Gegensatz zu anderen gespendeten Lebensmitteln kein Grundnahrungsmittel, sondern vielmehr ein Genussmittel darstelle, dessen Konsum nicht lebensnotwendig sei.

Zweckkatalog

Finanzverwaltung konkretisiert drei

In dieser Ausgabe

- Katastrophenerlasse:** Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer 1
- Kaffeesteuer:** Regierung lehnt Steuerfreiheit von gespendetem Kaffee ab 1
- Zweckkatalog:** Finanzverwaltung konkretisiert drei neue steuerbegünstigte Zwecke 2
- Vereinfachungsregelung:** Wenn Sportvereine Zuwendungen an Amateursportler erbringen 2
- Museumsbegriff:** Ermäßigter Steuersatz gilt auch für Ausstellungen von Kunstsammlungen 3
- Geheimnisverrat:** Wann kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden? 3
- Mindestlohn:** In welcher Höhe müssen Sie ein Pflichtpraktikum vergüten? 4
- Steuertipp:** Halten und Verwalten von Anteilen kann steuerbegünstigten Zwecken dienen 4

neue steuerbegünstigte Zwecke

Bei den steuerbegünstigten Zwecken wird zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden. Die **gemeinnützigen Förderzwecke** sind abschließend im Gesetz aufgezählt. Der Gesetzgeber hatte diesen Katalog Ende 2020 um fünf Zwecke erweitert. Kürzlich hat nun das Bundesfinanzministerium ausführlicher zu drei dieser neuen gemeinnützigen Zwecke Stellung genommen.

- **Ortsverschönerung:** Zur Förderung der Ortsverschönerung gehören unter anderem auch grundlegende Maßnahmen der Landschafts-, Heimat- und Denkmalpflege sowie des Naturschutzes zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität (z.B. Unterhaltung von öffentlichen Parkanlagen und Lehrpfaden zur Regionalgeschichte).

Hinweis: Aspekte der Wirtschafts- und Tourismusförderung fallen nicht darunter.

- **Freifunk:** Der Begriff Freifunk bezieht sich auf die nichtkommerzielle Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzen, die der Allgemeinheit offenstehen.

Hinweis: Die Weitergabe oder Verwendung der Nutzerdaten für gewerbliche Zwecke fällt nicht unter den Begriff des steuerlich begünstigten Freifunks.

- **Friedhöfe/Gedenkstätten:** Soweit ein Verein die Friedhofsverwaltung (einschließlich der Pflege und Unterhaltung des Friedhofsgeländes und seiner Baulichkeiten) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar wahrnimmt, kann dies als Förderung der Allgemeinheit eingeordnet werden.

Dazu können auch die Aufgaben des Bestattungswesens zählen (z.B. der Bestattungsvorgang, Sargaufbewahrung, Sargtransportdienste im Friedhofsbereich, Totengeleit, Kranznahme etc.). Weiterhin sind auch die Tätigkeiten umfasst, die kraft Herkommens oder allgemeiner Übung allein von der Friedhofsverwaltung erbracht oder allgemein als ein unverzichtbarer Bestandteil einer würdigen Bestattung angesehen werden (z.B. Läuten der Glocken, übliche Ausschmückung des aufgehobenen Grabes oder musikalische Umrahmung der Trauerfeier).

Der Zweck umfasst auch die Unterhaltung von Gedenkstätten für „Sternenkinder“, die nach dem jeweiligen Landesbestattungsgesetz nicht bestattet werden können, als einen Ort der Trauer für die betroffene Familie.

Hinweis: Die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen wird wie bisher als Förderung mildtätiger Zwecke angesehen.

Vereinfachungsregelung

Wenn Sportvereine Zuwendungen an Amateursportler erbringen

Amateursportler, die ihren Sport nicht aus wirtschaftlichen Interessen und ohne Vertrag ausüben, die von ihrem Verein aber dennoch Zuwendungen erhalten, können in einem **Beschäftigungsverhältnis** zum Verein stehen. Werden Amateursportler ausschließlich aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Bindungen zum Verein in Erfüllung ihrer mitgliedschaftlichen Vereinspflichten tätig, besteht kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, wenn hierfür keine wirtschaftlich relevante Gegenleistung erbracht wird.

Ob es sich bei solchen Zuwendungen (z.B. zum Ersatz von Aufwendungen, zur sportlichen Motivation oder auch zur Vereinsbindung) um für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses bedeutsame, weil wirtschaftlich ins Gewicht fallende Leistungen handelt, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** und von der Höhe der Zuwendungen ab.

In Anlehnung an den seit dem 01.01.2021 auf 3.000 € erhöhten Übungsleiter-Freibetrag gilt nach einer Vereinfachungsregelung Folgendes: Bei **Zahlungen bis zu 250 € monatlich** (200 € bis einschließlich 2020) wird widerlegbar vermutet, dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und daher keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird. Zuwendungen für besondere Leistungserfolge (z.B. „Prämien“) sind dabei vorausschauend einzurechnen. Im Einzelfall kann auch bei höheren Zahlungen aus besonderen Gründen (z.B. bei hohen Transportkosten) ein Beschäftigungsverhältnis zu verneinen sein. Umgekehrt wird auch bei Zahlungen unterhalb des Grenzbetrags ein Beschäftigungsverhältnis angenommen, wenn die Vergütung nicht nur zur sportlichen Motivation oder zur Vereinsbindung gewährt wird.

Hinweis: Sofern Ihre Zahlungen die Grenze von 250 € monatlich übersteigen, müssen Sie nachweisen können, dass jeweils entsprechender Aufwand dahintersteht.

Museumsbegriff

Ermäßigter Steuersatz gilt auch für Ausstellungen von Kunstsammlungen

Wer eine Theatervorstellung, ein Konzert oder eine Museumsausstellung besucht, muss auf den Eintrittspreis in der Regel nur eine **ermäßigte Umsatzsteuer von 7 %** zahlen. Auch der Eintritt zu Sammlungen von Kunstgegenständen, die nicht dauerhaft, sondern eigens für die Ausstellung zusammengestellt worden sind, ist begünstigt. Das hatte der Bundesfinanzhof (BFH) 2018 zu zwei themenbezogenen Ausstellungen mit Eisskulpturen entschieden. Die Skulpturen waren eigens dafür von internationalen Künstlern geschaffen worden und witterungsbedingt nur begrenzt haltbar. Laut BFH kommt es für die Steuersatzermäßigung nicht darauf an, ob eine Sonderausstellung komplett aus den Beständen anderer Einrichtungen oder privater Leihgeber zusammengestellt wird oder ob diese nur zu einem geringen Anteil aus der eigenen Sammlung bestückt wird. Folglich kann es sich auch um die Kunstsammlung einer anderen Person handeln.

Die Sammlungen können auch eigens für die Ausstellung zusammengestellt sein. Zudem fallen Eintrittsberechtigungen für Ausstellungen, die nur für eine begrenzte Zeit besichtigt werden können („Wanderausstellungen“), sowie Sammlungen vergänglicher Gegenstände (z.B. Eis- oder Sandskulpturen) grundsätzlich unter den ermäßigten Steuersatz, sofern es sich bei den ausgestellten Objekten um Kunstwerke handelt.

Das Bundesfinanzministerium hat die Rechtsprechung des BFH umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zur mitunter komplexen Abgrenzung des umsatzsteuerlichen Museumsbegriffs.

Geheimnisverrat

Wann kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden?

Die Mitarbeiter von Vereinen, die sich im sozialen Bereich engagieren, stehen vor besonderen Herausforderungen. Wenn sie von Sachverhalten Kenntnis erlangen, die strafrechtlich relevant sein können, stellt sich die Frage, ob sie dieses Wissen an Behörden weitergeben dürfen. Betrifft dieses Wissen einen Vorgesetzten, können auch **arbeitsrechtliche Sanktionen** drohen. Über eine solche Konstellation hat das Arbeitsgericht Aachen (ArbG) entschieden.

Auslöser des Rechtsstreits war die **fristlose Kündigung** einer langjährigen Mitarbeiterin eines Kirchenkreises, die mit Verwaltungsarbeiten

betrault war. Sie hatte Kenntnis von einer an den Pastor gerichteten E-Mail erlangt. Darin war dieser darüber informiert worden, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Anlass war, dass ihm womöglich strafrechtlich relevantes Fehlverhalten gegenüber einer Frau vorgeworfen wurde, die sich seinerzeit im Kirchenasyl des Kirchenkreises befand. Zu dieser Frau hatte die Mitarbeiterin engeren Kontakt, so dass sie wusste, dass die Frau bereits einen Suizidversuch unternommen hatte. Da die Mitarbeiterin auch auf den Dienstcomputer des Pastors zugreifen durfte, durchsuchte sie diesen nach Korrespondenz zwischen dem Pastor und der Frau. Sie fand einen rund 500 Seiten umfassenden privaten Chatverlauf zwischen den beiden, den sie auf einem USB-Stick speicherte und später einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin der Kirchengemeinde und der Staatsanwaltschaft zur Verwertung in dem Ermittlungsverfahren übergab.

Von dieser Weitergabe erfuhr das Presbyterium und kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos. Zur Begründung hieß es, dass durch die Weitergabe jegliches Vertrauen zerstört sei. Das ArbG sah die Kündigung als unwirksam an. Die gezielte Durchsuchung eines Dienstcomputers nach privater Korrespondenz eines Arbeitskollegen sowie deren Sicherung und Weitergabe an Dritte „an sich“ könne ein wichtiger Grund für den Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung sein. Das gilt laut ArbG grundsätzlich auch, wenn der Arbeitnehmer dabei Beweise für ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren sichern möchte, ohne von seinem Arbeitgeber mit solchen Ermittlungen betraut worden zu sein.

Letztlich seien die Interessen der Mitarbeiterin und des Arbeitgebers jedoch gegeneinander abzuwägen. Dabei seien insbesondere die Schwere und die Auswirkungen des Verstoßes, die Motive des Arbeitnehmers, der Verzicht auf interne Abhilfeschnitte, der Grad des Verschuldens, die Wiederholungsgefahr und die Dauer des beanstandungsfreien Bestands des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen. Hier ist das ArbG zu dem Ergebnis gekommen, dass eine **Abmahnung** eine angemessene Reaktion des Arbeitgebers gewesen wäre und die außerordentliche fristlose Kündigung unverhältnismäßig war.

Hinweis: Ob auch die nächste Instanz dies so sehen wird, bleibt abzuwarten. Die Kirchengemeinde ist in Berufung gegangen.

Mindestlohn

In welcher Höhe müssen Sie ein Pflichtpraktikum vergüten?

Vielfach bieten gemeinnützige Organisationen und Vereine Praktika an. Hier stellt sich die Frage, ob sie den Mindestlohn (seit dem 01.07.2021: **9,60 €**) zahlen müssen. Ein solcher Anspruch besteht nicht immer, wie das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (LAG) entschieden hat.

Die Klägerin wollte an einer privaten Universität, die den Nachweis eines vor Studienbeginn absolvierten, sechsmonatigen Krankenpflegepraktikums forderte, Medizin studieren. Sie absolvierte das Praktikum in einer Klinik, der sie einen Nachweis der Universität vorlegte, dass es sich bei dem gewünschten Praktikum um ein Pflichtpraktikum für die Aufnahme des Medizinstudiums handelt. Eine Vergütungsvereinbarung gab es nicht. Nach Abschluss des Praktikums machte die Klägerin **Lohnansprüche** in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns sowie Urlaubsabgeltungsansprüche geltend. Damit konnte sie jedoch vor dem LAG nicht durchdringen.

Hinweis: Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Praktikanten, wenn diese unter anderem ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie oder von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten.

Bei Praktikanten ist also zwischen Orientierungs- und Pflichtpraktika zu unterscheiden. Dauert ein Orientierungspraktikum länger als drei Monate, wird der Mindestlohn fällig. Da die Klägerin jedoch ein **Pflichtpraktikum** absolviert hatte, hatte sie keinen Anspruch auf Mindestlohn. Dem stand auch nicht entgegen, dass es sich um eine private Hochschule handelte.

Hinweis: Sie sollten immer genau dokumentieren, welche konkrete Art von Praktikum geleistet wird, um später etwaige Prozessrisiken zu vermeiden.

Steuertipp

Halten und Verwalten von Anteilen kann steuerbegünstigten Zwecken dienen

Nicht nur das eigene Wirken oder die Förderung durch das Sammeln und die Weitergabe von Mitteln ist steuerbegünstigt. Ein Verein kann seine

steuerbegünstigten Zwecke auch erfüllen, wenn er ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer **Holdingsstruktur**. Hierbei genügt laut Bundesfinanzministerium auch die Beteiligung an nur einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft; eine Mindestbeteiligungsquote ist nicht erforderlich.

Hinweis: Das schließt aber nicht aus, dass eine solche steuerbegünstigte Holdinggesellschaft auch Anteile an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften halten kann.

Allerdings müssen die übrigen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere die Grundsätze der **Selbstlosigkeit** und der **Ausschließlichkeit**, erfüllt sein.

Eine Beteiligung, die zur unmittelbaren Verfolgung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft gehalten und verwaltet wird, ist dem **ideellen Bereich** zuzuordnen, wenn die steuerbegünstigten Zwecke der gehaltenen Beteiligungsgesellschaft in den eigenen steuerbegünstigten Zwecken enthalten sind.

Hinweis: Die Einnahmen aus dieser Beteiligung sind dann keine Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, sondern Einnahmen im ideellen Bereich.

Bei den Anteilen an den steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften handelt es sich um „**nutzungsgebundenes Vermögen**“. Damit wird der Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel ermöglicht. Die Ausgliederung von Zweckbetrieben auf eine steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft, bei der die übertragende Körperschaft als Gegenleistung Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält und die Beteiligung bei der übertragenden Körperschaft dem ideellen Bereich zugeordnet wird, führt damit nicht zu einem Wiederaufleben der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

Soweit eine Holdinggesellschaft entgeltliche Leistungen (z.B. Buchführung) gegenüber den Kapitalgesellschaften ausführt, an denen sie beteiligt ist, sind diese Leistungen grundsätzlich als steuerpflichtiger **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** zu qualifizieren. Die Möglichkeit der steuerbegünstigten Leistungserbringung innerhalb einer Kooperation bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen